

RS Vwgh 1998/1/27 97/14/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §13;

VwGG §63;

Rechtssatz

Auch der VwGH selbst ist an seine im Vorerkenntnis zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht gebunden. Von dieser Rechtsansicht kann er im betreffenden Fall auch durch einen verstärkten Senat nicht abgehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997140114.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at